

Bundesbeschluss über die Einsetzung von parlamentarischen Untersuchungskommissionen zur Abklärung von besonderen Vorkommnissen im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement

vom 31. Januar 1989

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 55 des Geschäftsverkehrsgesetzes¹⁾,
nach Anhören des Bundesrates,
beschliesst:*

Art. 1

Der Nationalrat und der Ständerat setzen je eine Untersuchungskommission im Sinne der Artikel 55–65 des Geschäftsverkehrsgesetzes ein.

Art. 2

Die Kommissionen haben folgende Aufträge:

1. Untersuchung der Amtsführung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und insbesondere derjenigen der Bundesanwaltschaft, vor allem zur Klärung der im Zusammenhang mit der Amtsführung und dem Rücktritt der Departementsvorsteherin erhobenen Vorwürfe;
2. Abklärung des Vorgehens der Bundesbehörden und Bundesstellen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und des internationalen Drogenhandels (Verfahrensablauf, Informationsflüsse, Zusammenarbeit mit kantonalen und ausländischen Stellen, Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Ausländer, Vorgehen im Vergleich zu anderen Fällen usw.).

Art. 3

Die Kommissionen erstatten den beiden Räten Bericht über ihre Untersuchungen sowie über allfällig festgestellte Verantwortlichkeiten und institutionelle Mängel. Sie unterbreiten die nötigen Vorschläge für Massnahmen organisatorischer und rechtlicher Art.

Art. 4

Die Kommissionen erstatten den beiden Räten für die Sommersession 1989 einen Bericht über den Stand ihrer Arbeiten.

¹⁾ SR 171.11

Art. 5

Die Mitglieder der Untersuchungskommissionen können sich nicht vertreten lassen.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt sofort in Kraft.

Nationalrat, 31. Januar 1989

Der Präsident: Iten

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 31. Januar 1989

Der Präsident: Reymond

Die Sekretärin: Huber

**Bundesbeschluss über die Einsetzung von parlamentarischen Untersuchungskommissionen
zur Abklärung von besonderen Vorkommnissen im Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartement vom 31. Januar 1989**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.02.1989
Date	
Data	
Seite	541-542
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 970

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.